

POSITION

Nein zu Steuererhöhungen – Substanz des Mittelstands für die Zukunft sichern

Steuererhöhungen würden die erfolgreiche Zukunft des Standorts Deutschland aufs Spiel setzen. Eine Verschärfung des Erbschaftssteuerrechts, eine Vermögenssteuer oder -abgabe, die Anhebung des Spitzensteuersatzes oder eine Erhöhung der Hebesätze in der Grundsteuer gefährden die Substanz des deutschen Mittelstands und sind deshalb strikt abzulehnen. Das Betriebsvermögen darf nicht höher besteuert werden. Stattdessen muss die Gewerbesteuer in ein kommunales Einkommens- und Körperschaftssteuersystem überführt werden, bei dem auf investitionsfeindliche kosten- und substanzbesteuernde Elemente verzichtet wird. Außerdem müssen zur Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Einkommen die kalte Progression und der sogenannte „Mittelstandsbauch“ abgebaut sowie der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden.

Deutschland geht es gut: Das Steueraufkommen ist auf einem historischen Höchststand und steigt von Jahr zu Jahr. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden lagen im vergangenen Jahr mit über 600 Milliarden Euro auf Rekordniveau; für 2017 werden sogar Einnahmen von über 700 Milliarden Euro prognostiziert. Die Vorgaben der Schuldenbremse des Bundes werden derzeit übererfüllt. Die Situation der öffentlichen Haushalte rechtfertigt keine Steuererhöhungen. Wenn nun trotz vorher gegenteiliger Wahlversprechen Steuererhöhungen in Betracht gezogen und durchgeführt werden, nur um eine Koalitionsregierung für die nächsten Jahre bilden zu können, so ist dies ein fauler Kompromiss, der zulasten der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland gehen wird.

Der Mittelstand ist nicht nur der Motor der deutschen Wirtschaft, sondern er trägt auch einen großen Anteil an der Steuerlast und finanziert über Abgaben einen wesentlichen Teil des Sozialsystems. Die deutschen Unternehmer übernehmen diese Verantwortung bewusst, weil sie wissen, dass sie mit ihrer täglichen Arbeit zur Leistungsfähigkeit des Standorts Deutschland beitragen. Weitere Steuererhöhungen würden ihre unternehmerische Freiheit über Gebühr einschränken, ihre Kraft erschöpfen, Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährden, Mittel für notwendige Investitionen, Forschung und Entwicklung entziehen, Kapitalflucht sowie Steuerhinterziehung verstärken und damit, kurz gesagt, die erfolgreiche Zukunft der deutschen Wirtschaft aufs Spiel setzen.

Vermögenssteuer und Erhöhung des Spitzensteuersatzes gefährden den Mittelstand

Insbesondere die (Wieder-)Einführung der zu Recht im Jahr 1997 abgeschafften Vermögenssteuer oder einer Vermögensabgabe schwächt die Substanz des deutschen Mittelstands, denn in Unternehmen ist Vermögen gebunden und wird produktiv eingesetzt. Da diese Maßnahmen unabhängig vom Ertrag der Unternehmen sind und nicht an ihrer Leistungsfähigkeit anknüpfen, wird die Substanz der Unternehmen besteuert. Die Steuer oder Abgabe fällt auch dann an, wenn kein Gewinn erzielt wird. Die Bildung von Eigenkapital und damit unternehmerische Zukunftsvorsorge würden unattraktiv werden. Fehlendes Eigenkapital

erschwert aber den Zugang zu Fremdfinanzierung. 80 bis 90 Prozent der Einnahmen der Vermögensteuer wären nach Schätzungen aus dem Betriebsvermögen zu erbringen; eine Möglichkeit für eine die Substanzbesteuerung der Unternehmen vermeidende Vermögensteuer ist aber nicht ersichtlich, weil eine Trennung von Betriebs- und Privatvermögen in der Regel nicht möglich sein wird.

Außerdem würde eine Vermögensteuer den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb benachteiligen, denn sie ist in anderen Ländern unüblich. Zudem wären die Verwaltungskosten, z. B. durch die jährliche Bewertung des Unternehmens mit Ertragswerten, sowohl für die Unternehmen als auch die Steuerbehörden sehr hoch. Jedes Unternehmen, aber auch jedes Grundstück, müsste einzeln bewertet werden. Die Erfassung von Vermögen im Ausland ist noch vollkommen unklar. Es ist zweifelhaft, ob diese Kosten in einer angemessenen Relation zum möglichen Steueraufkommen stehen. Damit wird das Ziel der Steuervereinfachung konterkariert. Daneben gibt es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Vermögensteuer.

Nicht nur eine Vermögensteuer oder -abgabe würde den Mittelstand belasten, sondern auch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes. Diese trifft nicht nur Privatpersonen, sondern auch kleine und mittelständische Unternehmen, wenn diese Personengesellschaften sind, wie z. B. die meisten Handwerksbetriebe. Auch hier werden Liquidität für (Re-)Investitionen entzogen, Wachstum und Beschäftigung direkt bedroht.

Substanzbesteuerung belastet die kleinen und mittelständischen Unternehmen massiv. Außerdem stehen diese Forderungen in Widerspruch zu der mit zahlreichen Steuerreformen in der Vergangenheit verfolgten Zielsetzung, die Investitionsbedingungen in Deutschland zu verbessern und die Eigenkapitalbasis deutscher Unternehmen zu verstärken.

Keine Erbschaftssteuerreform zulasten der nächsten Unternehmer-Generation

Die Unternehmensnachfolge darf nicht durch eine Verschärfung des Erbschaftssteuerrechts gefährdet werden. Durch die Erbschaftssteuerreform von 2008 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Unternehmen und Arbeitsplätze im Rahmen von Unternehmensnachfolgen erhalten bleiben, da sie erlaubt, Betriebsvermögen unter strengen Bedingungen auf die nächste Generation zu 85 Prozent oder völlig erbschaftssteuerfrei zu übertragen. Sollte das deutsche Erbschaftssteuerrecht erneut überarbeitet und diese Verschonungsregelung für betrieblich gebundenes Vermögen wieder abgeschafft werden, so darf dies nicht zu einer Mehrbelastung der Unternehmensnachfolger führen. Der Übergang auf die nächste Generation muss gewährleistet werden, ohne dabei das Betriebsvermögen durch die Erbschaftssteuer stärker zu belasten. Die Erbschaftssteuer muss so reformiert werden, dass sie immer aus den zukünftigen Erträgen des zu übergebenden Unternehmens erwirtschaftet werden kann – z. B. durch die Einführung von Höchstgrenzen und vernünftigen Stundungsregelungen. Eine einheitliche Bemessungsgrundlage nach dem Verkehrswert, moderate Steuersätze und angemessene Freibeträge vermeiden dabei unnötige Bürokratie, schaffen Rechtssicherheit bei der Unternehmensnachfolge und stärken das Vertrauen in den Standort Deutschland.

Keine Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer

Die seit 2008 geltenden Hinzurechnungsregelungen bei der Gewerbesteuer, die bedeuten, dass bis zu einem Viertel der Finanzierungsaufwendungen dem Unternehmensgewinn, also der steuerlichen Bemessungsgrundlage, wieder hinzugerechnet werden, führen zu einer ertragsunabhängigen Besteuerung von Kosten und damit der Substanz des Unternehmens. Die Hinzurechnungsregelungen bewirken oft ein deutliches Auseinanderklaffen der Bemessungsgrundlage von Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer einerseits und Gewerbesteuer andererseits. Durch die ertragsunabhängigen Komponenten der Gewerbesteuer wird in konjunkturell schwierigen Zeiten vor allem die Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen bedroht, was sich deutlich in der Wirtschafts- und Finanzkrise gezeigt hat, da trotz Verlusten eine Steuerbelastung für ein Unternehmen entstehen kann. Diese Zusatzbelastung kann weder durch den Freibetrag, noch durch die Anrechnung der Gewerbesteuerzahlungen auf die Einkommensschuld kompensiert werden. Wenn die hinzugerechneten Finanzierungsaufwendungen z. B. als Miet- und Pachtzahlungen beim Empfänger dieser Zahlungen ebenfalls der Gewerbesteuer unterliegen, werden sie außerdem auch noch doppelt besteuert.

Deshalb muss die Gewerbesteuer in ein kommunales Einkommens- und Körperschaftsteuersystem überführt werden. Durch einen von den Gemeinden festzusetzenden Zuschlag zur Einkommens- und Körperschaftssteuer ist ein aufkommensneutraler und konjunkturunabhängiger Ersatz der Gewerbesteuer möglich, der auf substanzbesteuernde Elemente verzichtet.

Keine Erhöhung der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine wichtige kommunale Steuer, allerdings ist das Aufkommen aus ihr in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Steuereinnahmen der Kommunen insgesamt. Bei der Erhebung der Grundsteuer ergeben sich hohe Verwaltungsaufwendungen durch die Bewertung der Grundstücke; außerdem muss die Grundsteuer als Realsteuer unabhängig vom Unternehmensgewinn bezahlt werden und belastet dadurch auch bei schlechter Ertragslage die Liquidität der Unternehmen, teilweise muss sie sogar aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden.

Deswegen müssen das Grundsteuerrecht reformiert, das heutige Bewertungsgesetz abgeschafft und den Kommunen flexible Hebesätze, mit denen die Verhältnisse vor Ort und die Art der Nutzung berücksichtigt werden können, eingeräumt werden, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens führt. Höhere Hebesätze für die Grundsteuer führen – ähnlich wie bei der Gewerbesteuer – neben einer weiteren Belastung der Unternehmen dazu, dass der Standort unattraktiver wird. Die Kommunen müssen andere Wege zur Erweiterung des finanziellen Spielraums zur Haushaltskonsolidierung finden, z. B. durch eine intensivere Aufgaben- und Ausgabenkritik, die Absenkung kommunaler Standards und eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit.

Stattdessen: Abbau der kalten Progression und des Mittelstandsbauchs

Statt die Zukunft des Mittelstands und damit des Standorts Deutschland durch eine ausgeweitete Substanzbesteuerung weiter zu gefährden, müssen die kleinen und mittleren

Einkommen dringend durch einen Abbau der kalten Progression entlastet werden. Diese heimliche Steuererhöhung tritt dann ein, wenn die Einkommenssteuersätze nicht der Preissteigerung, also der Inflation, angepasst werden. Durch den progressiven Einkommensteuertarif fällt für jeden zusätzlich verdienten Euro der Grenzsteuersatz an. Dadurch steigt oberhalb des Grundfreibetrags der Durchschnittssteuersatz auch dann, wenn das zu versteuernde Einkommen nur um den Inflationsausgleich steigt. So kann es geschehen, dass Einkommenssteigerungen durch automatische Steuererhöhungen und Inflation wieder aufgefressen werden, das Realeinkommen sogar sinkt und letztendlich netto weniger vom Brutto verbleibt als vorher. Das betrifft alle Einkommen bis einschließlich Tarifzone 3 (Progressionszone 2), also bis 52.882 Euro für Ledige bzw. 105.462 Euro für Verheiratete, und somit vor allem die kleinen und mittleren Einkommen. Dieser Effekt ist leistungsfeindlich und führt dazu, dass sich der Staat sogar noch auf Kosten der Bürger an der Inflation durch höhere Steuereinnahmen bereichern kann (circa 1,6 Milliarden Euro jährliche Mehreinnahmen je Prozentpunkt nominalen Einkommenswachstums). Die Auswirkungen der Inflation müssen deshalb im Zwei-Jahres-Rhythmus überprüft und die Einkommenssteuertarife an die Kaufkraftentwicklung angepasst werden. Auch die Abschaffung des Solidaritätszuschlags wäre eine sinnvolle Korrektur, von dem die kleinen und mittleren Einkommen zwar unterproportional, aber dennoch profitieren würden. Eine deutliche Entlastung wäre für alle Steuerzahler zu spüren.

Eine weitere Folge der progressiv steigenden Steuersätze ist der sogenannte „Mittelstandsbauch“. Allerdings ist dieser Begriff irreführend, denn dieses Phänomen belastet vor allem die unteren Einkommen. Der Mittelstandsbauch im Einkommenssteuertarifverlauf entsteht, weil der Tarif zwischen 14 Prozent (Beginn Tarifzone 2 / Progressionszone 1) und 42 Prozent (Ende Tarifzone 3 / Progressionszone 2) nicht gleichmäßig steigt, sondern bis zu einem Einkommen von 13.469 Euro für Ledige sehr steil. Nach diesem „Knick“ verläuft die Kurve des Steuersatzes entlang des Jahreseinkommens wesentlich flacher, bis bei einem Einkommen von 52.882 Euro 42 Prozent gelten. Der Grenzsteuersatz steigt im Ergebnis zwischen Grundfreibetrag und 13.469 Euro etwa viermal stärker als zwischen 13.470 Euro und 52.881 Euro.

Der Begriff des Mittelstandsbauchs ist also deshalb irreführend, weil bezweifelt werden kann, ob ein Jahreseinkommen von etwa 13.000 Euro im Jahr den Mittelstand repräsentiert. Allerdings stammt der Begriff aus den 1960er Jahren, als der Tarifverlauf eine deutliche bauchförmige Kurve des Grenzsteuersatzes bewirkte, die seitdem durch Steuerreformen deutlich abgeflacht wurde, bis man 1996 die lineare Progression einführte. Eine vollständige Begradigung der Tarifkurve würde nach früheren Schätzungen zu Steuermindereinnahmen von circa 25 Milliarden Euro führen. Die weitere „Glättung“ und Abflachung des Tarifverlaufs wäre billiger für die öffentlichen Haushalte, würde die unteren Einkommen überproportional entlasten und zudem auch das Problem der kalten Progression mindern.

Diese Entlastungen sind finanzierbar, denn es gilt noch einmal festzuhalten: Wir haben ein Ausgaben-, kein Einnahmenproblem. Steuern müssen nicht erhöht, sondern die Bürger entlastet werden. Dies ist nach Jahren real steigender Steuereinnahmen mehr als überfällig. Letztendlich ist dies eine Frage des politischen Willens und der Einsicht, dass davon die wirtschaftliche Zukunft des Standorts Deutschland abhängt. Ein Abbau der kalten Progression, die Abschaffung des Solidaritätszuschlags und die Abflachung des Mittelstandsbauchs sind vergleichsweise einfach umzusetzen und durch eine konsequente Aufgaben- und Ausgabenkritik zu finanzieren.